

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Stellv. Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0032/VII

über

Schwedter Steg

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Auf dem Schwedter Steg sind regelmäßig reger Fahrradverkehr und teils Kleinkraft-
räder zu beobachten. Der Gehweg ist für Fahrräder freigegeben

- 1. Sind dem Bezirksamt Unfälle, Gefahrensituationen oder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bekannt, die sich auf die Nutzung des Schwedter Steges durch a) Fahrradverkehr und b) motorisierte Zweiräder beziehen? Wenn ja, wie viele und ist eine Zu- und Abnahme feststellbar?*

Die von der Polizeibehörde angeforderte Unfallauswertung ergab innerhalb der letzten drei Jahre (1.1.2008 – 30.11.2011) lediglich einen registrierten Verkehrsunfall im Bereich des Schwedter Steges. Die Unfallursache war der Zusammenstoß mit einem Tier, es entstand ausschließlich Sachschaden. Die Unfallsituation kann somit insgesamt als unauffällig betrachtet werden.

Bürgerbeschwerden über den Schwedter Steg liegen dem Ordnungsamt ebenfalls nicht vor.

- 2. Hat das Bezirksamt Maßnahmen ergriffen, um die Belange der Fußgängerinnen und Fußgänger an dieser Stelle zu gewährleisten? Wenn ja welche? Wie oft wird der Steg vom Ordnungsamt kontrolliert?*

Der Schwedter Steg ist durch straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 2.8.2004 durch Zeichen 239 der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Sonderweg für Fußgänger ausgewiesen, der für den Radverkehr durch entsprechende Zusatzbeschilderung freigegeben ist. Gemäß Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO müssen hier Radfahrer auf

Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Radfahrer warten.

Zur Unterstützung dieser gesetzlichen Regelung und zur Entschleunigung des Radverkehrs wurde am südlichen Ende des Steges ein versetztes Gitter straßenverkehrsbehördlich angeordnet und vom Tiefbauamt montiert. Diese Maßnahme hat sich ebenso wie die ausgewiesene Verkehrsbeschilderung bewährt.

Der Schwedter Steg wird von den Außendienstkräften des Ordnungsamtes drei bis viermal im Monat regelmäßig kontrolliert.

3. *Welche Maßnahmen kommen nach Ansicht des Bezirksamtes in Zukunft in Betracht, um künftig die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern auf dem Schwedter Steg zu verbessern?*

Da die Beschwerde- und Unfallsituation unauffällig ist und auch im Rahmen der verkehrlichen Überwachung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes keine Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit auffällig sind, werden weiterreichende Maßnahmen aktuell nicht als erforderlich erachtet.

4. *Ist das Einrichten eines Fahrradweges auf dem Steg baulich und rechtlich möglich? Wenn ja, was wird das Bezirksamt unternehmen? Wenn nein, warum nicht?*

Radwege sind verkehrsrechtlich Sonderwege und werden durch Verkehrszeichen (Z) 237 (Radweg), Z 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) bzw. Z 241 (getrennter Fuß- und Radweg) benutzungspflichtig beschildert. Die Beschilderung einer Radwegebenutzungspflicht darf nur erfolgen, wenn dies die Verkehrssicherheit nach § 45 Absatz 1 und 9 (es muss eine über das Normalmaß hinausgehende Gefahrenlage vorliegen) erfordert. Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Schwedter Steges auch nach Maßgabe aktueller Rechtsprechung nicht gegeben.

Bei einer Trennung der Verkehrsarten (Fußgänger und Radfahrer) würden sich die gefahrenen Geschwindigkeiten der Radfahrer (auch aufgrund des vorhandenen Gefälles von ca. 6%) erfahrungsgemäß erhöhen. Bereits aus diesem Grund wurde im Jahr 2004 durch die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, dem Tiefbauamt und der Polizeibehörde festgelegt, die Verkehrsfläche Sonderweg für Fußgänger mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ zu beschildern.

5. *Sieht das Bezirksamt insbesondere das Anbringen eines übergroßen Verkehrsschildes Sonderweg Fußgänger auf dem Straßenbelag als sinnvoll an? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, Begründung siehe Antwort zu 3.

Dr. Torsten Kühne

2. Ord SVB 11 ZV

BzStRVKUB

Ord AL:

Ord SVB 1:

Ord SVB 11: